116901 D AUSTRIA, Lower

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Verpflegsbeträge, Begräbnißtaxen, und die Taxen für ein Tragbett oder Sessel in dem hiesigen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Irrenhause werden auf Conventions-Münze umgesetzt.

Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 26. Julius d. J. befohlen, daß die bisher in Wiener Währung entrichteten Verpflegsbeträge, dann die Begräbnißtaxen und die Taxen für ein Tragbett oder Sessel in dem hiesigen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Irrenhause, vom 1. November d. J. an, in Conventions-Münze, und zwar folgender Maßen entrichtet werden sollen:

Erstens. Die Verpflegsbeträge sind

a) für einen Kranken, der nach der ersten Classe verpflegt wird, mit täglich einen Gulden zwanzig Kreuzern Conventions-Münze;

b) für einen Kranken, der nach der zweyten Classe verpflegt wird, mit täglichen ein und fünfzig Kreuzern Conventions-Münze; und

c) für einen Kranken, der nach der dritten Classe verpflegt wird, für hiesige Einwohner mit täglichen achtzehn Kreuzern, und für Auswärtige mit täglichen zwey und dreyßig Kreuzern Conventions-Münze zu entrichten.

Zweytens. Die Begräbnißtaxen werden für den Fall, wenn keine besonderen Leichenbegräbnisse angeordnet werden, vom 1. November d. J. an, für Personen, die nach der ersten Classe verpflegt wurden, auf vier Gulden;

64517

für Personen, die nach der zweyten Classe verpflegt wurden, auf zwey Gulden; und für Personen, die nach der dritten Classe verpflegt wurden, auf einen Gulden Conventions-Münze festgesetzt; jedoch sind diese Begräbnißtaxen nur dann zu entrichten, wenn die Erben eines Verstorbenen die von ihm im allgemeinen Krankenhause zurückgelassenen Kleidungsstücke vermittelst der Anweisung der Abhandlungs-Behörden, die es betrifft, binnen der hierzu bestimmten Zeitfrist von drey Monathen nach dem Todestage übernehmen.

Drittens. Die Gebühr für die Abhohlung eines in das allgemeine Krankenhaus zu bringenden Kranken in einem Tragbette oder Sessel wird, vom 1. November d. J. an, auf einen Gulden Conventions-Münze bestimmt, und ist allezeit zu entrichten, wenn nicht die unentgeldliche Abhohlung von den Pfarrbezirken oder von der Polizey-Bezirks-Direction ausdrücklich angesucht wird.

Wien am 17. October 1821.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Andreas Pichler,
Nieder-Oesterr. Regierungsrath.